

20.10.2021

Informationsvorlage Nr.: 2021/264

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Verfahrenshinweise für die konstituierenden Sitzungen der Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	02.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	03.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	03.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	09.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	09.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	10.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	10.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	11.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	11.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	11.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	24.11.2021 -
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	24.11.2021 -

Sachverhalt

Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG gelten für das Verfahren des Ortsrates die Vorschriften für den Rat entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind vom Rat in der Geschäftsordnung geregelt.

Gemäß § 91 Abs. 6 NKomVG führt der Ortsrat nach Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Ortsrates fort.

Gemäß § 92 Abs. 2 NKomVG obliegt die Einberufungskompetenz zur konstituierenden Sitzung des Ortsrates der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist unverzüglich einzuberufen.

Sitzungsleitung

Grundsätzlich obliegt die Leitung der Ortsratssitzung der/dem gewählten Vorsitzenden. Nach dem Ende der Wahlperiode bedarf es allerdings erst der Wahl der/des neuen Ortsratsvorsitzenden in der konstituierenden Sitzung. Deshalb obliegt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden der oder dem bisherigen Vorsitzenden (§ 92 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

Tagesordnung

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Der Bürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird (§ 92 Abs. 2 NKomVG).

Zu behandelnde Tagesordnungspunkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die bzw. den bisherigen Vorsitzenden
3. Wahl der/des Ortsratsvorsitzenden
4. Wahl der/ des stellvertretenden Ortsratsvorsitzenden
5. Feststellung der Tagesordnung (nicht zwingend vorgeschrieben aber zu empfehlen, um Zweifeln über die zu behandelnden Punkte vorzubeugen)
6. Feststellung und Bekanntgabe der im Ortsrat vorhandenen Fraktionen und Gruppen

Sollten darüber hinaus Sachpunkte zu behandeln sein, so ist dieses auch in der konstituierenden Sitzung möglich.

Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Zu Beginn der konstituierenden Sitzung des Ortsrates werden die Ortsratsmitglieder entsprechend § 60 NKomVG durch die/den bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben

nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Da eine bestimmte Form der Verpflichtung nicht vorgeschrieben ist, kann diese durch gemeinsames oder einzelnes Nachsprechen, durch Zustimmungserklärung oder auch durch Handschlag geschehen. Mit der Verpflichtung sollte sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung nach § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG verbunden werden. Mit ihr weist die/der Vorsitzende die Ortsratsmitglieder auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten hin. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen, was durch eine entsprechende Formulierung im Protokoll über die konstituierende Sitzung sichergestellt wird.

Wahl der/des Vorsitzenden

Gemäß § 92 Abs. 1 NKomVG wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitglieds aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung. Wird dieses selbst Kandidat für die Wahl zur/zum Vorsitzenden, so unterliegt es dem Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG und muss die Sitzungsleitung an das nächst ältere anwesende und hierzu bereite Mitglied des Orsrates abgeben.

Für die Wahl selbst gilt § 67 NKomVG entsprechend. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, sofern diesem Verfahren niemand widerspricht. Auf Verlangen mindestens eines Ortsratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Nachfolgend die **Basisregelungen zum Wahlverfahren** - teilweise entnommen dem Kommentar zum NKomVG von Blum, Häusler und Meyer - zur Kenntnis:

Offene Wahl

Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Unter der Schriftform ist die Verwendung von Stimmzetteln zu verstehen. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann auch durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden. Hat die Wahlleitung die Absicht, die Wahl durch Zuruf oder Handzeichen durchführen zu lassen, so muss er zuvor Gelegenheit zum Widerspruch geben. Soll die Wahl durch Zuruf erfolgen, so kommt nur die Abfrage eines jeden Mitgliedes in Betracht.

Geheime Wahl

Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Das Recht, eine geheime Wahl zu verlangen, besteht unabhängig voneinander sowohl für den ersten als auch für einen ev. notwendigen zweiten Wahlgang. Was unter einer geheimen Wahl zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert; die Vorschrift knüpft vielmehr an ein allgemeines verfassungsrechtliches Vorverständnis an. Danach haben die Wahlberechtigten während des Wahlaktes nicht nur das Recht, ihre Stimme unbeobachtet abzugeben, sondern sie sind auch verpflichtet, ihr Wahlverhalten so lange vor der Wahrnehmung anderer zu schützen, bis der Wahlvorgang abgeschlossen ist. Geheime Wahl bedeutet zugleich, dass das Stimmverhalten des einzelnen Wählers auch nach der Wahl nicht anhand der Stimmzettel identifizierbar sein darf.

Das Recht der Wahlberechtigten auf geheime Wahl ist durch geeignete Vorgaben zu schützen. Gesetzliche Vorgaben gibt es hierfür nicht, es ist jedoch in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass sich der Wahlakt unbeobachtet vollziehen kann. Es muss sichergestellt sein, dass die Sichtschutzvorrichtungen von allen Wahlberechtigten gleichermaßen benutzt werden. Zur Sicherung gegen eine nachträgliche Identifizierung des Stimmverhaltens Einzelner ist eine möglichst gleichförmige Abgabe der Stimme sicherzustellen. Dies kann durch die Verwendung einheitlicher Stimmzettel und einheitlicher Schreibgeräte erfolgen.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge kann jedes Ortsratsmitglied machen. Ein Mitwirkungsverbot für die Kandidaten besteht nicht. Eine Verpflichtung des gewählten Ortsratsmitglieds zur Annahme der Wahl besteht nicht.

Erforderliches Quorum im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Orsrates gestimmt hat (absolute Mehrheit). Maßstab ist somit die in der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Ortsratsmitglieder. Nimmt die im ersten Wahlverfahren gewählte Person die Wahl nicht an, so ist das Wahlverfahren ohne Ergebnis beendet; hier fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den zweiten Wahlgang. In diesem Fall beginnt ein neues Wahlverfahren.

Erforderliches Quorum und Verfahren im zweiten Wahlgang

Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an. An ihm nehmen alle Kandidaten teil, die bereits im ersten Wahlgang angetreten waren, sofern sie ihre Kandidatur nicht zurückziehen, sowie auch neu vorgeschlagene Kandidaten.

Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Den Ausschlag gibt also allein der Vergleich der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen; unerheblich sind sowohl die ungültigen oder nicht abgegebenen Stimmen als auch die Frage, wie viele Mitglieder des Orsrates überhaupt anwesend waren.

Nimmt die im zweiten Wahlgang gewählte Person die Wahl nicht an, so ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. § 67 Satz 5 NKomVG lässt ein Nachrücken des Kandidaten mit der zweitgrößten Stimmzahl nicht zu. In diesem Fall muss ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden.

Losentscheid

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende - im Zeitpunkt der Wahl also die Wahlleitung (ältestes bereites Mitglied) - zu ziehen hat.

Als Form des Losverfahrens kommt sowohl das Ziehen von verschlossenen Loskapseln oder verschlossenen Umschlägen, jeweils mit den innenliegenden Namen der Kandidaten, in Frage. Dabei dürfen sich die Loskapseln oder Umschläge nicht durch Größe, Art, Farbe oder ähnlichem unterscheiden.

Um den Nachweis zu erbringen, dass alle Namen der am Losverfahren beteiligten Kandidaten am Losverfahren teilgenommen haben sind im Anschluss an die Ziehung des Loses auch die anderen am Losverfahren teilnehmenden Loskapseln oder Umschläge zu öffnen.

Stellvertretung der/des Vorsitzenden

An die Wahl der/des Ortsratsvorsitzenden sollte sich die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden anschließen (§ 92 Abs. 1 NKomVG).

Fraktionen und Gruppen

Entsprechend § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr der gewählten Mitglieder des Orsrates zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Fraktionen und Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ortsratsmitgliedern. Diese können nicht Mitglied mehrerer Fraktionen oder Gruppen sein. Schließen sich Mitglieder von Fraktionen und/oder Gruppen zu (neuen) Fraktionen oder Gruppen zusammen, so verlieren die bisherigen

Fraktionen und Gruppen ihre Fraktions- bzw. Gruppeneigenschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -